

Siemens-Pensionärsgemeinschaft Erlangen

Mitglied der Freizeitgemeinschaft Siemens Erlangen e. V.

Satzung

Fassung vom 10. November 2016

[« Zurück zur Homepage](#)

SATZUNG

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2	Vereinszweck
§ 3	Mittel des Vereins
§ 4	Mitgliedschaft
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 6	Organe
§ 7	Der Vorstand
§ 8	Zuständigkeit des Vorstandes
§ 9	Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
§ 10	Mitgliederversammlung
§ 11	Wahlen
§ 12	Jahresabschluss
§ 13	Satzungsänderungen
§ 14	Auflösung des Vereins
§ 15	Inkrafttreten

Wenn im Text der Satzung und Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen oder Männern besetzt werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Siemens-Pensionärgemeinschaft Erlangen“. Er ist ein Mitglied des Hauptvereins „Freizeitgemeinschaft Siemens Erlangen e.V.“.
- (2) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Pensionären der Siemens AG in Erlangen und aus dem Großraum Nürnberg / Fürth ohne den Bereich Medizinische Technik (MED).
- (3) Die Siemens AG hat dem Verein die Erlaubnis erteilt, den Namen „Siemens“ in seinem Namen zu führen. Die Siemens AG, ihre Rechtsnachfolger oder Bevollmächtigten sind jederzeit berechtigt, die Erlaubnis ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Verein zu widerrufen.
- (4) Ist die Erlaubnis widerrufen, hat der Verein innerhalb einer Frist von 90 Tagen eine Änderung des Vereinsnamens herbeizuführen. Der neue Vereinsname darf weder den Namen „Siemens“ noch eine damit verwechslungsfähige oder sonst ähnliche Bezeichnung enthalten, noch einen Hinweis auf eine Verbindung mit dem Hause Siemens oder seiner Organisation.
- (5) Wird die Erlaubnis widerrufen, stehen dem Verein keine Ansprüche auf Entschädigung zu.
- (6) Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Zusammenhalts zwischen pensionierten Siemens-Mitarbeitern und deren Lebenspartnern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Aktivitäten in den Hobbygruppen
 - b) Fahrten und Besichtigungen
 - c) Kulturelle Veranstaltungen und Vorträge
- (3) Diese Veranstaltungen sollen von den Mitgliedern selbst getragen werden. Zur Durchführung dieser Aufgaben kann der Verein die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen erwerben.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Geld- und Sachzuwendungen an die Mitglieder sind im Rahmen der jeweils gültigen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben der Abgabenordnung zulässig.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben erhält der Verein durch Beitragseinnahmen und Spenden.
- (2) Mittel sind im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins zeitnah zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein können beantragen (Einschränkung siehe §1, Abs. 2):
 - a) Alle Personen, die zum Zeitpunkt der Pensionierung bei der Siemens AG tätig waren.
 - b) Siemens-Mitarbeiter, die an der Altersteilzeit teilnehmen und sich in der Freistellungsphase befinden.
 - c) Pensionierte Mitarbeiter von ausgelagerten oder verkauften Teilen der Siemens AG, soweit sie eine Siemens-Pension erhalten, oder vor der Abspaltung bei der Siemens AG Anspruch auf eine Siemenspension hatten.
 - d) Ehe-/Lebenspartner von Mitgliedern
 - e) Witwen / Witwer von verstorbenen Mitgliedern.
 - f) Personen, die geeignet sind, den Zweck des Vereins zu fördern. Sie können als außerordentliches Mitglied aufgenommen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist mit Formblatt an den Vorstand des Vereins zu richten, der über die Aufnahme durch Beschluss entscheidet. Durch die Aufnahme wird das Mitglied auf die Satzung verpflichtet. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches muss nicht begründet werden.
- (3) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat und auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes vorgeschlagen wurde. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt nach einstimmigem Beschluss durch den Vorstand des Vereins. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod,
 - b) mit dem Austritt oder
 - c) mit dem Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Die Austrittserklärung muss in Textform gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt werden. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Geschäftsjahresende einzuhalten.
- (6) Der Verein schließt Mitglieder aus, die die Interessen des Vereins und der Freizeitgemeinschaft Siemens Erlangen e.V. schuldhaft in grober Weise verletzt haben oder wenn die Beitragszahlung mehr als ein Jahr überfällig ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Vereins. Das Mitglied ist in Textform auf das Fehlverhalten hinzuweisen.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen. Ein Mitglied hat bei Beendigung der Mitgliedschaft keinerlei Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte der Mitglieder:

- a) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins auf eigene Gefahr teilzunehmen.
- b) Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. In den Vorstand wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder. Diese sollten nicht älter als 75 Jahre sein.
- c) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Diese müssen schriftlich und ggf. termingerecht eingereicht werden.

(2) Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Pflicht:

- a) Den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- b) Den Mitgliedsbeitrag am Beginn des Geschäftsjahres bzw. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
- c) Zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten und Einrichtungen des Vereins sowie dessen Eigentum sind sorgfältig, bestimmungsgemäß und mit der erforderlichen Sachkenntnis zu behandeln.
- d) Die Satzung und ergänzende Ordnungen des Vereins einzuhalten und den Anordnungen und Beschlüssen der Organe Folge zu leisten.

§ 6 Organe

(1) Organe der Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. die Beiräte

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) Vorsitzender
- b) Stellvertretender Vorsitzender
- c) Schatzmeister

Dem Vorstand können bis zu vier (4) weitere Mitglieder angehören.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind im Außenverhältnis gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Zweckgebundene Auslagen werden erstattet.

- (3) Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Vom Vorstand können Beiräte bestellt werden. Diese sollen den Vorstand in bestimmten Aufgabenbereichen unterstützen. Sie können an Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teilnehmen. Die Beiräte sind ehrenamtlich tätig. Zweckgebundene Auslagen werden erstattet.
- (5) Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben weiterer Sachbearbeiter bedienen, die an die Weisungen des Vorstands gebunden sind. Im Bedarfsfall können einzelne Tätigkeiten gegen angemessene Vergütung vergeben werden.
- (6) Vereinsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufen und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung, Leitung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
 - d) Aufnahme von natürlichen Personen in den Verein,
 - e) Sicherstellung des Einsatzes der Mittel ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke,
 - f) Festlegung des Jahresbeitrages,
 - g) Führung einer Vermögensverwaltung für die Finanz- und Sachmittel und Sicherstellung der Prüfung der Finanzmittel.
 - h) Aufstellung von Ordnungen.
- (2) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter mit einer angemessenen Ankündigungsfrist einzuberufen und zu leiten. Zu Vorstandssitzungen sind alle Vorstandsmitglieder zu laden. Vorstandssitzungen sind ebenfalls einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies gegenüber dem Vorsitzenden fordert.
- (3) Jede satzungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende oder ein Stellvertreter anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder die seines Sitzungsvertreters. Über die jeweilige Vorstandssitzung ist ein Protokoll auszufertigen.
- (4) Der Vorstand hat die anwendbaren Datenschutzrichtlinien einzuhalten. Personenbezogene Daten der Mitglieder werden vom Verein elektronisch gespeichert und verarbeitet. Gegen die Veröffentlichung kann vom betroffenen Mitglied schriftlich Widerspruch eingelegt werden

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Bestellung (Wahl und Annahme) des sie ersetzenden Vorstandsmitglieds im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, übernimmt der Vorstand für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen dessen Aufgaben.
- (3) Der Gesamtvorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss in einer besonderen zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt niederlegen, mit Wirkung des auf den Monat der Erklärung folgenden Monatsletzten. Die Erklärung hat schriftlich gegenüber allen anderen Vorstandsmitgliedern zu erfolgen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Abberufung und Neuwahl der Mitglieder des Vorstands und der Kassenrevisoren,
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - e) Behandlung eingereichter Anträge,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet alle zwei (2) Jahre zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (4) Jede Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereins, im Verhinderungsfall von dem Stellvertreter, einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens drei (3) Wochen, bei Satzungsänderungen mindestens vier (4) Wochen, vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist die beabsichtigte Änderung mit der Einladung bekanntzugeben.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern gestellt werden.
- (6) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zehn (10) Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eingegangen sein. Sie sind vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

- (7) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Paragraph vierzehn (§ 14) bleibt davon unberührt. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung muss ein Protokoll angefertigt und von dem Vorsitzenden des Vereins unterzeichnet werden. Mitglieder haben ein Recht auf Einsicht.
- (9) Die Kassenrevisoren werden für zwei (2) Jahre gewählt.

§ 11 Wahlen

- (1) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenrevisoren regelt eine gesonderte „Wahlordnung“.

§ 12 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist durch zwei (2) Kassenrevisoren zu prüfen. Die gewählten Revisoren erstatten Bericht über die Prüfung auf der folgenden Mitgliederversammlung.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Die Änderung der Satzung kann nur mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder bei der einberufenen Versammlung beschlossen werden.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben können, dürfen erst getroffen werden, wenn das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit erklärt hat.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind.
- (2) Sind in der Mitgliederversammlung mit dem Ziele der Auflösung des Vereins nicht genügend Mitglieder erschienen, so ist die Mitgliederversammlung unverzüglich erneut einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist auf die besondere Beschlusslage hinzuweisen.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des Vereins gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Wenn und soweit bei der Auflösung des Vereins noch Vermögen vorhanden ist, ist dieses anderen Vereinen des Hauptvereins anteilig ihrer Mitgliederzahl auszukehren, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne ihrer Satzung zu verwenden haben.

§ 15 Inkrafttreten

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. November 2016 tritt diese Fassung in Kraft und löst die Fassung vom 23. Januar 2014 ab.

Erlangen, den 10. November 2016

Vorsitzender
(gez. Kellner)

stellvertretender Vorsitzender
(gez. Müller)